

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

I. Vorbemerkungen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER danken für die Vorlage des Referentenentwurfs und die Gelegenheit hierzu Stellung zu beziehen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf bereits innerhalb der ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung ein umfangreiches Gesetzespaket aus dem Bereich des Steuerrechts vorgelegt wird, mit dem frühzeitig erste im Koalitionsvertrag vereinbarte politische Ziele umgesetzt werden. Mit diesem Lob ist die Hoffnung verbunden, dass sich der aus dem vorliegenden Entwurf ablesbare angestrebte Wachstumsimpuls über die Legislaturperiode mit weiteren Gesetzesinitiativen verstetigen lässt.

Kritisch anmerken möchten DIE FAMILIENUNTERNEHMER jedoch das Gesetzgebungsverfahren. In Anknüpfung an die letzte Legislaturperiode scheint auch die neue Regierung der Beteiligung von Ländern und Verbänden im Gesetzgebungsverfahren eine zu niedrige Priorität einzuräumen. Für künftige Gesetzgebungsverfahren ist es dringend erforderlich deutlich längere Fristen für Stellungnahmen vorzusehen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen das Bemühen der Bundesregierung die wirtschaftspolitischen Folgen der Corona-Krise zu reduzieren und die Konjunktur schnellstmöglich anzukurbeln. Mit dem nun mehr vierten Corona-Steuerhilfegesetz trägt der Gesetzgeber der weiter anhaltenden Pandemie Rechnung. Die inhaltliche Ausgestaltung des Referentenentwurfs trifft bei DIE FAMILIENUNTERNEHMER auf breite Zustimmung, lediglich in den Details sind die vorgesehenen Maßnahmen zu restriktiv ausgestaltet und können daher nicht das volle Potential eines Wachstumsimpulses entfalten. DIE FAMILIENUNTERNEHMER würden sich daher freuen, wenn die folgenden Anmerkungen zum Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren Beachtung finden würden.

I. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Zu Artikel 1: Steuerfreier Pflegebonus

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Initiative des Gesetzgebers den vorgesehenen Pflegebonus steuerfrei zu stellen und damit die besondere Bedeutung der Beschäftigten in Krankenhäusern und Pflegediensten in der Pandemie zu würdigen.

In diesem Zusammenhang bitten DIE FAMILIENUNTERNEHMER den Gesetzgeber zu prüfen, ob eine moderate betragsmäßige Erhöhung des steuerfreien Corona-Bonus gem. § 3 Nr. 11a EStG denkbar wäre. Auch außerhalb der oben genannten Einrichtungen sind Arbeitnehmer unterschiedlichster Branchen in dem seit mehr als zwei Jahren anhaltenden Pandemiegeschehen belastet. Viele Arbeitgeber möchten in dieser Belastungssituation freiwillig einen zusätzlichen Motivationsanreiz setzen. Angesichts der hohen Inflationsraten wäre eine monetäre Leistung jedoch von der kalten Progression betroffen, da der Gesetzgeber eine entsprechende Anpassung des Einkommensteuertarifs bisher nicht vorgenommen hat. Gleichzeitig haben viele Arbeitgeber aber den Maximalbetrag des steuerfreien Corona-Bonus von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11a EStG bereits voll ausgeschöpft. Der positive Effekt, der mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz 2020 eingeführten Maßnahme ist damit mittlerweile verpufft. Daher wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber den Arbeitgebern branchenunabhängig ermöglicht eine weitere freiwillige Sonderzahlung an die Arbeitnehmer zu leisten.

Zusammenfassend fordern DIE FAMILIENUNTERNEHMER:

- Prüfung einer moderaten betragsmäßigen Erhöhung des steuerfreien Corona-Bonus gem. § 3 Nr. 11a EStG.

Zu Artikel 3 Nr. 2 – Verlängerung der degressiven Abschreibung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Verlängerung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit, geben aber zu bedenken, dass gerade Spezialanfertigungen und Maschinen lange Lieferzeiten haben, die aufgrund der Corona-Pandemie und der globalen Lieferkettenproblematik aktuell noch verlängert werden. Maßgeblich für den Abschreibungsbeginn ist bekanntermaßen das Lieferdatum, insofern wäre es sinnvoll, auch für Bestellungen in den Jahren 2020 bis 2022, die nicht später als zum 31.12.2024 geliefert oder hergestellt wurden, die degressive Absetzung für Abnutzung zu ermöglichen.

Darüber hinaus halten DIE FAMILIENUNTERNEHMER es langfristig für sinnvoll, die degressive Abschreibung in dauerhaftes Recht zu überführen. Die höheren Abschreibungsbeträge in den ersten Nutzungsjahren können die Unternehmen steuerlich entlasten. Die unbefristete Wahlmöglichkeit zur degressiven Abschaffung schafft für die Unternehmer Planungssicherheit und kann den nach der Krise notwendigen Wachstumsimpuls verstetigen.

Zusammenfassend fordern DIE FAMILIENUNTERNEHMER:

- Kurzfristig: Nochmalige Verlängerung der Anwendungsdauer bis zum 31.12.2024.
- Langfristig: Dauerhafte Beibehaltung des Wahlrechts zur degressiven Abschreibung.

Zu Artikel 3 Nr. 3 – Anpassung Verlustverrechnung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die nochmalige Modifikation der Verlustverrechnung sehr. Keine Hilfsmaßnahme ist so schnell, unkompliziert und auf einen Erhalt oder die Schaffung von Liquidität zielgerichtet wie eine Ausweitung der Verlustverrechnung. Es bleibt daher angezeigt das Potential einer Flexibilisierung möglichst auszuschöpfen. Besonders anzuerkennen ist die Maßnahme den Verlustrücktrag dauerhaft auf zwei Jahre auszuweiten. Dieser Vorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird von DIE FAMILIENUNTERNEHMER außerordentlich begrüßt.

Leider bleibt der vorliegende Referentenentwurf aber erneut hinter den Möglichkeiten zurück. Im Wesentlichen ist eine Anpassung des Verlustrücktrags über zwei Hebel möglich: Betrag und Zeitraum. DIE FAMILIENUNTERNEHMER nehmen betrübt zur Kenntnis, dass keine weitere betragsmäßige Anpassung geplant ist. Die letzte Erhöhung von 5 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro (bzw. von 10 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) wurde von DIE FAMILIENUNTERNEHMER bereits in der Stellungnahme zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz als unzureichend kritisiert.

Die Dauer der pandemischen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Bundesrepublik ist weiterhin nicht abzuschätzen. Es bedarf daher dringend einer flexibleren Verlustverrechnung und das für alle Unternehmensgrößen. Drei Corona-Krisenjahre in Folge fordern ihren Tribut. Der Referentenentwurf verkennt weitgehend, dass die vorgeschlagene Verlängerung des Anwendungszeitraums der ausgeweiteten Verlustverrechnung auf das Jahr 2022 bei vielen Unternehmen komplett ins Leere laufen wird, wenn der Verlust aus Krisenjahren nur in die zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre übertragen werden kann, da dies beispielhaft für das Jahr 2022 bedeutet, dass der Verlust aus dem Jahr 2022 in die Krisenjahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden kann in denen in vielen Fällen keinerlei Gewinne zur Verrechnung zur Verfügung stehen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es sich nicht etwa um eine Form von „Steuersenkung“ handelt, sondern um eine Maßnahme mit Steuerstundungseffekt. Auch Mitnahmeeffekte können bei dieser zielgerichteten Maßnahme vermieden werden. Nur Unternehmen, die vor der Krise gesund gewirtschaftet und Gewinne erzielt haben, können die Maßnahme nun nutzen. Damit ist die Maßnahme zielgerichteter und für den öffentlichen Haushalt mittelfristig deutlich weniger belastend als jede andere Hilfsmaßnahme der Regierung (Überbrückungshilfe, Soforthilfe etc.).

Eine maximal flexible Verlustverrechnung stellt den Unternehmen in Deutschland schnell und unbürokratisch kostengünstig Liquidität zur Verfügung. Die Erweiterungsinvestitionen des deutschen Mittelstands sind auf einen Tiefstand abgesackt. Ohne Liquidität wird sich das

viel zu langsam ändern, wodurch unsere Volkswirtschaft in eine langanhaltende Wachstumsschwäche abgleiten wird. Gegen diese Corona bedingte Langfrist-Erschöpfung der Wirtschaft würde ein klug konzipierter Verlustrücktrag wie eine Impfung wirken.

Verluste aus der Corona-Zeit müssen daher möglichst schnell zu 100 Prozent steuerlich nutzbar gemacht werden. Dies ist insoweit unkompliziert möglich, da die gesetzliche Festsetzungsfrist nach § 169 AO in der Regel vier Jahre beträgt, beginnend mit dem Jahr der Einreichung der Steuererklärung. In diesem Zeitraum ist das Veranlagungsverfahren offen, selbst nach Versand des Steuerbescheids. Veranlagungen können daher in durch den Gesetzgeber definierten Fällen nochmals geändert werden – von dieser Möglichkeit ist hier Gebrauch zu machen.

Für die Finanzbehörden sind Änderungsbescheide im größeren Umfang nichts Neues – zuletzt wurde problemlos eine rückwirkende Neuregelung der außergewöhnlichen Belastungen in millionenfachen Veranlagungen in korrigierten Bescheiden mit entsprechenden Auszahlungen an die Steuerpflichtigen umgesetzt.

Der Referentenentwurf ruft das Ziel auf Unternehmen bei der Förderung der wirtschaftlichen Erholung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine befristete Aussetzung der Mindestbesteuerung des Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG sinnvoll.

Bedauerlich ist darüber hinaus der Wegfall des Wahlrechts auf Antrag auf den Verlustrücktrag teilweise zu verzichten. Dies steht konträr zur Forderung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER die Verlustverrechnung so flexibel wie möglich zu gestalten.

Zusammenfassend fordern DIE FAMILIENUNTERNEHMER:

- Zeitraumbezogene Ausweitung des Verlustrücktrags auf alle offenen Jahre, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags befristet für die Jahre 2020 bis 2022 auf 100% der jeweiligen Verluste.
- Aussetzung der Mindestbesteuerung des Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG befristet für die Jahre 2020 bis 2022.
- Beibehaltung des Wahlrechts nach § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG.

Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a) – Verlängerung Homeoffice-Pauschale

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale und die damit verbundene zügige Umsetzung einer im Koalitionsvertrag bereits vereinbarten Maßnahme. Wünschenswert wäre jedoch die Maßnahme über das Jahr 2022 hinaus zu verstetigen. Zudem wird mit dem vorgelegten Referentenentwurf die Chance verpasst die verschiedenen steuerrechtlichen Regelungen zu Arbeitszimmer, Pendlerpauschale und Homeoffice Pauschale zu bündeln sowie zu modernisieren und so das Gesetz an die arbeitsalltäglichen Gegebenheiten im Jahr 2022 anzupassen. Insbesondere die überzogenen und veralteten Anforderungen zur Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers bedürfen dringend einer Überarbeitung.

Außerdem bitten DIE FAMILIENUNTERNEHMER auch mit Blick auf die steigenden Inflationsraten den Gesetzgeber die Höhe der Pauschale sowohl mit Blick auf den Tagessatz als auch den Höchstbetrag zu überprüfen. Eine Erhöhung insbesondere des Höchstbetrages pro Jahr scheint dringend angezeigt.

Zusammenfassend fordern DIE FAMILIENUNTERNEHMER:

- Überarbeitung der Anforderungen zur steuerrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit häuslicher Arbeitszimmer.
- Bündelung und Modernisierung der steuerrechtlichen Maßnahmen rund um das Thema Arbeitsort (Pendlerpauschale, Homeoffice-Pauschale, häusliches Arbeitszimmer).
- Überprüfung und Erhöhung des jährlichen Höchstbetrags der Homeoffice-Pauschale.

Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b) und c) – Verlängerung Fristen im Zusammenhang mit § 6b EStG und § 7g EStG

Die Verlängerung der Fristen werden von DIE FAMILIENUNTERNEHMER uneingeschränkt begrüßt.

Zu Artikel 6 – Verlängerung Steuererklärungsfristen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen sehr, dass der Gesetzgeber sich der Fristenproblematik des steuerberatenden Berufsstandes mit dem vorliegenden Referentenentwurf umfassend und mit Blick auf mehrere Jahre annimmt.

Zu bedenken ist jedoch insbesondere bei der nochmaligen Verlängerung der Frist für Veranlagungen des Jahres 2020 in beratenden Fällen vom zuletzt 31. Mai 2022 auf den 31. August 2022, dass sich letztgenannter Stichtag mitten in dem Zeitraum befindet indem in Deutschland für 35 Millionen Grundstücke erstmals Grundsteuererklärungen nach neuer Rechtslage und nach verschiedenen Gesetzen je nach Bundesland erstellt werden müssen.

Damit ist eine erneute Fristenballung ausgerechnet in der Sommerferien- und damit Urlaubszeit bereits heute absehbar. Auch die komplizierte Bearbeitung und Schlussabrechnung der zahlreichen Überbrückungshilfen und weiteren öffentlichen Corona-Hilfen dürfte in diesem Zeitraum weiter zum Tagesgeschäft der steuerberatenden Sozietäten gehören. DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen daher an, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern im Dialog mit dem steuerberatenden Berufsstand eine Lösung für diese Problematik entwickelt und ggf. eine nochmalige Fristenverlängerung insbesondere für den Besteuerungszeitraum 2020 gewährt.

II. Ausstehende Maßnahmen

„Superabschreibung“

Bereits politisch vereinbart aber nicht im Referentenentwurf enthalten ist die als „Superabschreibung“ bezeichnete und im Koalitionsvertrag vereinbarte modifizierte Abschreibung auf Investitionen im Bereich Klimaschutz und Digitalisierung. DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen diese Einigung im Koalitionsvertrag ausdrücklich. Aus ordnungspolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER dabei nicht um eine Subvention handeln darf, in der Ausgestaltung der Superabschreibung also darauf zu achten ist, dass zwar Abschreibungsbedingungen für die genannten Investitionsgüter verbessert werden aber die Summe der Abschreibungen keinesfalls größer werden darf als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, also keine zusätzliche „Prämie“ als Subvention geleistet wird, die den Haushalt der Bundesrepublik zusätzlich belastet.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen an erste konkrete Pläne für die „Superabschreibung“ noch binnen der ersten 100 Tage der neuen Regierungszeit vorzulegen, um den Unternehmen im Land frühzeitig Investitionssignale zu senden. Der Anwendungszeitraum einer „Superabschreibung“ muss in jedem Falle mindestens der Laufzeit der aktuellen Legislaturperiode entsprechen, um langfristigen Planungszielen der Wirtschaft gerecht zu werden und der von den Koalitionsparteien angestrebten Fortschritts- und Nachhaltigkeitsagenda die nötige Schubkraft zu verleihen.

Reform Besteuerung Personengesellschaften

Im Koalitionsvertrag ist außerdem ein sogenannter Prüfauftrag zur längst überfälligen Reform der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG enthalten. Nach Auffassung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER muss dieser Prüfauftrag schnellstmöglich abgeschlossen und zu einer konkreten Gesetzesreform führen. Eine solche wäre gerade jetzt dringend geboten, wenn viele Unternehmen post Corona ihre Eigenkapitalbasis neu aufstocken müssen. Die Nutzbarmachung des § 34a EStG ist jedoch – noch immer, unverändert nach über 10 Jahren - derart komplex und bürokratisch, dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann. Sie führt daneben zu einer eklatanten Überbesteuerung und honoriert nicht die Eigenkapitalbildung in Personenernehmern.

Vorschläge für eine solche Reform liegen beispielsweise bereits in Form eines Bundesratsantrags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2018 (Drucksache 310/18) oder des Bundestagsantrags der FDP-Bundestagsfraktion vom 20. April 2021 (Drucksache 19/28766) vor. Die Umsetzung der Vorschläge aus diesen Initiativen würden von DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützt werden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER weisen mit Nachdruck daraufhin, dass es für einen baldigen konjunkturellen Aufschwung dringend einer Unternehmenssteuerreform bedarf, um Deutschland wettbewerbsfähig aufzustellen. Das aktuelle Steuerrecht ist schon vor der

Corona-Krise eine Wachstumsbremse gewesen. Es ist daher höchste Zeit alles dafür zu tun, dass Deutschlands Wirtschaft gesund aus der Krise wachsen kann.

Krisenanpassung der Gewerbesteuer

Die Pandemie hat die Schwachstellen der Gewerbesteuer für jeden erkennbar offengelegt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen bereits seit Jahren langfristig eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer an. Die Gewerbesteuer verursacht etwa Doppelbelastungen bei grenzübergreifenden Strukturen und benachteiligt dabei inländische Betriebsstätten. Eine steuerordnungspolitische oder auch sonstige Legitimation der gesonderten Gewinnermittlung für Gewerbesteuerzwecke gibt es nicht. Deshalb sollte weiterhin an der Integration der Gewerbesteuer in die Ertragsteuer gearbeitet werden.

Eine solche sollte für die Kommunen aufkommensneutral erfolgen, und die systemfremde Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente sollte dabei komplett abgeschafft werden, weil sie immer wieder zu Substanzbesteuerungen führt.

Mittelfristig ist eine weitere Anhebung des pauschalen Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG) notwendig. Die Erhöhung im Rahmen des 2. Corona-Steuerhilfegesetz war mit Blick auf die seit Jahren steigenden Gewerbesteuerhebesätze nicht ausreichend. Daher sollte der Anrechnungsfaktor gem. § 35 EStG auf den Faktor 4,5 erhöht werden. Parallel zu all dem sollte die Gewerbesteuer partiell auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Mit diesen Ansätzen könnte zielgerichtet eine steuerliche Entlastung der Unternehmen erfolgen.

Kurzfristig sollte sowohl der Hinzurechnungsfreibetrag nochmals deutlich erhöht werden und konkret zwei Hinzurechnungstatbestände zumindest temporär ausgesetzt werden:

Dies betrifft erstens die Hinzurechnung von Entgelten für Schulden gem. § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG. Aktuell führt diese Vorschrift dazu, dass auch Zinsen für Kredite, die aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommen werden mussten (beispielsweise KfW-Notkredite), zur Erhöhung der Gewerbesteuerlast führen und die krisengeschädigten Unternehmen weiter belasten.

Zweitens sollte auch die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzahlungen gem. § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG temporär ausgesetzt werden. Die zeitweilige Schließung von Geschäften und Zutrittsbeschränkungen hat zu empfindlichen Einbußen bei Unternehmen geführt. Gleichzeitig mussten Kostenfaktoren wie Ladenmieten weiter von den Unternehmen getragen werden. Auch diese Kosten werden im Rahmen der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzugerechnet und erhöht damit die Steuerbelastung der Unternehmen.